

Fristen für Förderanträge in 2021:

- Erstanträge mit Landesförderung: bis 30.09.21 (anteilige Auszahlung der Mittel)
- Folgeanträge mit Landesförderung: bis 30.06.21 (Verlängerung aufgrund der Corona-Pandemie)
- Anträge mit ausschließlich kommunaler Förderung: bis 30.09.21
- Verwendungsnachweis mit Landesförderung: bis 30.06.21

Kontakt

Miriam Dignal
Pflegebedürftige allgemein
miriam.dignal@usta-bw.de
0711 24 84 96-73

Sabine Hipp
Schwerpunkt Demenz
sabine.hipp@alzheimer-bw.de
0711 24 84 96-62

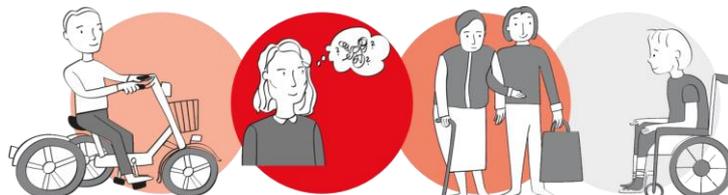
Susanne Gittus
Schwerpunkt Demenz
susanne.gittus@alzheimer-bw.de
0711 24 84 96-69



Newsletter

Fach- und Koordinierungsstelle Unterstützungsangebote

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Corona-Krise möchten wir Sie mit dieser knappen Sonderausgabe zur neuen Coronavirus-Impfverordnung sowie zur neuen Coronavirus-Testverordnung informieren.



Aktuelles

- Die überarbeitete Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) ist am 08.03.21 in Kraft getreten. Die wichtigste Änderung ist das Aufheben der Altersbeschränkung in Bezug auf AstraZeneca. Somit sind nun **alle in § 3 CoronaImpfV genannten Personen ab 18 Jahren impfberechtigt**.

In einer Pressemitteilung informierte das Ministerium für Soziales und Integration (MSI) bereits am 09.03.21 über die Aktualisierung der Impfstrategie des Landes BW. Unter der Liste der impfberechtigten Personengruppen werden gemäß Ziffer 16 die in den anerkannten Unterstützungsangeboten tätigen Personen aufgeführt. Als **Nachweis** dient der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis sowie die aktuelle Bescheinigung (Vorlage des MSI).

- Die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist zum 08.03.21 in Kraft getreten. Demnach müssen Anträge zur Durchführung von PoC-Antigen-Testungen *nicht mehr* beim MSI eingereicht werden. Tests können nun ohne vorherige Feststellung beschafft und angewendet werden. Das MSI hat den Handlungsleitfaden zur Teststrategie (Version 5.0) hierzu aktualisiert.

Das Formular zur Geltendmachung ist auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes abrufbar. Gemäß § 11 TestV sind die Beschaffungskosten bis 31.03.21 bis zu 9 € je Test und ab dem 01.04.21 bis zu 6 € je Test erstattungsfähig.

- Der Bundestag hat am 04.03.21 den Gesetzesentwurf des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes (Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite) in der geänderten Fassung beschlossen. Hierfür bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates am 26.03.21. Mit dem Beschluss wird der Rettungsschirm nach § 150 Abs. 5a SGB XI für anerkannte Unterstützungsangebote bis einschließlich Juni 2021 ohne Änderungen verlängert.

Stets aktualisieren wir unsere Internetseite www.usta-bw.de zu Änderungen und Informationen rund um die Unterstützungsangebote.